

Einreicher: Bürgermeister

öffentlich

Beschlussvorlage Nr.: 564-19

Beratungsfolge	am	empfohlen/ beschlossen			Rückstellung	Bemerkung
		ja	nein	enthalten		
Ortschaftsrat Schwarz	02.04.2019					
Ortschaftsrat Trabit	04.04.2019					
Bau- und Vergabeausschuss	10.04.2019					
Stadtrat	25.04.2019					

Betreff:

Neufassung der Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Calbe (Saale) (Straßenreinigungssatzung)					
Datum	Fachbereichsleiter/in	Datum	Bürgermeister	Datum	Vorsitzender des Stadtrates

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Calbe (Saale) beschließt die Neufassung der Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Calbe (Saale) (Straßenreinigungssatzung).

Erläuterung/Begründung:

Gemäß § 47 Abs. 1 Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt hat die Gemeinde alle öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage zu reinigen. Die Straßenreinigungssatzung der Stadt Calbe (Saale) regelt die Reinigungspflichten sowie den Winterdienst auf dem Gemeindegebiet.

Die Einführung einer neuen Reinigungsklasse sowie die zahlreichen Änderungen der

aktuellen Straßenreinigungssatzung machen eine Neufassung erforderlich. Folgende Änderungen wurden vorgenommen:

Neuregelung	Bisherige Regelung
<p>§ 1 Übertragung der Reinigungspflicht</p> <p>(1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 47 Abs. 1 bis 3 StrG LSA wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen Wege und Plätze erschlossenen, bebauten und unbebauten Grundstücke, entsprechend dem anliegenden Straßenverzeichnis übertragen. Erschlossen in diesem Sinne ist das Grundstück, wenn es die Möglichkeit des Zugangs zu den zu reinigenden Straßen hat, wobei maßgeblich ist, dass eine wege- oder verkehrsmäßige Erschließung des Grundstücks vorhanden ist, die aber nicht den bauplanungsrechtlich- und bauordnungsrechtlichen Anforderungen für eine bauliche oder gewerbliche Nutzung eines Grundstücks genügen muss.</p> <p>(2) Auf den im Straßenverzeichnis (Anlage 1) den Reinigungsklassen 0 und 1 zugeordneten Straßen, Wegen und Plätzen wird auch die Reinigung der Fahrbahnen bis zur Mitte den Eigentümern der erschlossenen, bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.</p> <p>(3) Auf Antrag der Reinigungsverpflichteten kann ein Dritter durch schriftliche</p>	<p>§ 1 Übertragung der Reinigungspflicht</p> <p>(1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 47 Abs. 1 bis 3 StrG LSA wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen Wege und Plätze erschlossenen, bebauten und unbebauten Grundstücke, entsprechend dem anliegenden Straßenverzeichnis übertragen. Erschlossen in diesem Sinne ist das Grundstück, wenn es die Möglichkeit des Zugangs zu den zu reinigenden Straßen hat, wobei maßgeblich ist, dass eine wege- oder verkehrsmäßige Erschließung des Grundstücks vorhanden ist, die aber nicht den bauplanungsrechtlich- und bauordnungsrechtlichen Anforderungen für eine bauliche oder gewerbliche Nutzung eines Grundstücks genügen muss.</p> <p>(1 a) Auf den im Straßenverzeichnis den Reinigungsklassen 0 und 1 zugeordneten Straßen, Wegen und Plätzen wird auch die Reinigung der Fahrbahnen bis zur Mitte den Eigentümern der erschlossenen, bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen.</p> <p>(2) Auf Antrag des Reinigungsverpflichteten kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Calbe (Saale) mit deren</p>

<p>Erklärung gegenüber der Stadt Calbe (Saale) mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.</p> <p>(4) Der Stadt Calbe verbleibt die Verpflichtung zur Reinigung für die Fahrbahnen, die Überwege und die Straßenrinnen und Einflussöffnungen der Straßenkanäle; bei Bundesstraßen, Landstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten der im anliegenden Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen bzw. Straßenabschnitte, soweit die Reinigungspflicht nicht nach Abs. 1 und 2 den Eigentümern übertragen wird.</p> <p>(5) Soweit die Stadt Calbe (Saale) nach Abs. 3 verpflichtet bleibt, übt sie die Reinigungspflicht als öffentlich-rechtliche Aufgabe aus.</p>	<p>Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.</p> <p>(3) Der Stadt Calbe verbleibt die Verpflichtung zur Reinigung für die Fahrbahnen, die Überwege und die Straßenrinnen und Einflussöffnungen der Straßenkanäle; bei Bundesstraßen, Landstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten der im anliegenden Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen bzw. Straßenabschnitte, soweit die Reinigungspflicht nicht nach Abs. 1 und 1 a den Eigentümern übertragen wird. <u>Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.</u></p> <p>(4) Soweit die Stadt Calbe nach Abs. 3 verpflichtet bleibt, übt sie die Reinigungspflicht als öffentlich-rechtliche Aufgabe aus.</p>
<p>§ 3 Verpflichtete</p> <p>Abs. 1 Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die im § 1 bezeichneten Grundstücke sind die Eigentümer, Nießbraucher, Erbbauberechtigten, Wohnungsberechtigte und Dauerwohn- oder Dauernutzungsberechtigte.</p>	<p>§ 3 Verpflichtete</p> <p>Abs. 1 Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die im § 1 bezeichneten Grundstücke sind die Eigentümer, Nießbraucher (§§ 1030 ff BGB), Erbbauberechtigten (<u>Verordnung über das Erbbaurecht in der im BGBl. III Gliederungsnr. 403-6 veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Art. 25 Abs. 9 des Gesetzes vom 23.07.2002, BGBl. I S. 2850</u>), in der jeweils geltenden Fassung), Wohnungsberechtigte (§ 1093</p>

	BGB) und Dauerwohn- oder Dauernutzungsberechtigte (§31 des Wohnungseigentumsgesetzes).
<p>§ 5 Umfang der allgemeinen Straßenreinigung</p> <p>(1) Die ausgebauten Straßen (Fahrbahnen, Parkspuren, Geh- und Radwege) sind regelmäßig, mindestens einmal monatlich oder nach Bedarf, zu reinigen. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Teer oder einem in ihrer Wirkung ähnlichen Material) versehen sind.</p> <p>...</p>	<p>§ 5 Umfang der allgemeinen Straßenreinigung</p> <p>(1) Die ausgebauten Straßen (Fahrbahnen, Parkspuren, Geh- und Radwege) sind <u>regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich</u>, zu reinigen. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Teer oder einem in ihrer Wirkung ähnlichen Material) versehen sind.</p> <p>...</p>
<p>§ 6 Reinigungszeiten</p> <p>Die Straßen sind durch die nach § 3 Verpflichteten</p> <p>a. in der Zeit vom 1. April bis 30. September bis spätestens 18.00 Uhr</p> <p>b. in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März bis spätestens 16.00 Uhr</p> <p>einmal monatlich oder nach Bedarf an Samstagen bis 12.00 Uhr zu reinigen.</p>	<p>§ 6 Reinigungszeiten</p> <p><u>(1)</u> Die Straßen sind durch die nach § 3 Verpflichteten</p> <p><u>a)</u> in der Zeit vom 1. April bis 30. September bis spätestens 18.00 Uhr</p> <p><u>b)</u> in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März bis spätestens 16.00 Uhr</p> <p><u>einmal wöchentlich</u>, an Samstagen bis 12.00 Uhr zu reinigen.</p>
<p>§ 7 Schneeräumen</p> <p>(1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht, haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege und Zugänge zu den Überwegen vor ihren Grundstücken in einer für den Fußgänger erforderliche Breite, mindestens aber in einer Breite</p>	<p>§ 7 Schneeräumen</p> <p>(1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege und Zugänge zu den Überwegen vor ihren Grundstücken in einer für den Fußgänger erforderlichen Breite, mindestens aber in einer Breite von 1,5 m von Schnee zu</p>

<p>von 1,5 m von Schnee zu räumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird.</p> <p>(2) Die von Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehwegfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muss sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtungen vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.</p> <p>(3) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer erforderlichen Breite zu räumen. Mindestens aber in einer durchgängigen Breite von 1,5 m.</p> <p>(4) Festgetretener oder aufgetauter Schnee ist ebenfalls, soweit möglich und zumutbar, zu lösen und abzulagern.</p> <p>(5) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigten Schnees und der Eisstücke auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr und vor allem auch die Räumfahrzeuge möglichst wenig beeinträchtigt werden.</p>	<p>räumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird.</p> <p>(2) Die von Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehwegfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muss sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtungen vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.</p> <p>(3) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer erforderlichen Breite zu räumen. Mindestens aber in einer durchgängigen Breite von 1,5 m.</p> <p>(4) Festgetretener oder aufgetauten Schnee ist ebenfalls- soweit möglich und zumutbar zu lösen und abzulagern.</p> <p>(5) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr und vor allem auch die Räumfahrzeuge möglichst wenig beeinträchtigt werden.</p> <p>(5 a) Die Verpflichteten haben dafür Sorge zu tragen, dass die Hydranten auf Gehwegen schnee- und eisfrei sind. Ferner dürfen beim</p>
--	---

<p>(6) Die Verpflichteten haben dafür Sorge zu tragen, dass die Hydranten auf Gehwegen schnee- und eisfrei sind. Ferner dürfen beim Winterdienst Schnee und Eis nicht auf die Hydrantendeckel gefegt werden.</p> <p>(7) Die Abflussrinnen und die Einläufe in Entwässerungsanlagen müssen bei Tauwetter von Schnee freigehalten werden. Schnee von Grundstücken darf nicht auf den Gehwegen und die Fahrbahn gebracht werden.</p> <p>(8) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich durchzuführen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee ist werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.</p> <p>(9) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.</p>	<p>Winterdienst Schnee und Eis nicht auf die Hydrantendeckel gefegt werden.</p> <p>(6) Die Abflussrinnen und die Einläufe in Entwässerungsanlagen müssen bei Tauwetter von Schnee freigehalten werden. Schnee von Grundstücken darf nicht auf den Gehwegen und die Fahrbahn gebracht werden.</p> <p>(7) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit <u>von 6.00 bis 21.00 Uhr</u>. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich durchzuführen. Nach <u>21.00 Uhr</u> gefallener Schnee ist werktags bis <u>6.00 Uhr</u>, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.</p> <p>(8) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.</p>
<p>§ 10 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <p style="padding-left: 40px;">a. entgegen § 5 Nr. 1 und 2 nicht, nicht regelmäßig oder nicht vollständig reinigt,</p> <p style="padding-left: 40px;">b. entgegen § 5 Nr. 3 Straßenkehrrecht nicht ordnungsgemäß beseitigt, zum Nachbarn, in Straßeneinläufe, offene Gräben, an Baumscheiben,</p>	<p>§ 10 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig handelt im Sinne von § 6 Abs. 7 GO LSA, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen</p> <p style="padding-left: 40px;">1. <u>den §§ 5 und 6 der Reinigungspflicht der Straßen nicht oder nicht vollständig nachkommt,</u></p> <p style="padding-left: 40px;">2. <u>§ 6 die Reinigungszeiten nicht beachtet</u></p> <p style="padding-left: 40px;">3. <u>den §§ 7 und 8 der Beseitigung von Schnee, Schnee- und Eisglätte nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt.</u></p>

<p>zum Straßenbegleitgrün oder ähnliche Flächen kehrt,</p> <p>c. entgegen § 5 Nr. 4 als Verursacher außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich beseitigt,</p> <p>d. entgegen § 6 die Reinigungszeiten nicht beachtet,</p> <p>e. entgegen § 7 Nr. 1 bis 8 die Schneeräumpflichten nicht einhält oder</p> <p>f. entgegen § 8 Nr. 1 bis 8 Schnee- und Eisglätte nicht ordnungsgemäß beseitigt.</p> <p>(2) Die Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 8 Abs. 6 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) mit einer Geldbuße bis zu 5000 EURO geahndet werden.</p>	<p><u>(2) Die Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 6 Abs. 7 Satz 2 der GO LSA mit einer Geldbuße bis zu 2.500 EURO geahndet werden.</u></p>
<p>§ 11 Sprachliche Gleichstellung</p> <p>Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.</p>	<p>Nicht enthalten</p>
<p>§ 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten</p> <p>Die Satzung tritt am 01.05.2019 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Calbe (Saale) (Straßenreinigungssatzung) vom 29.12.2008 sowie die seither erfolgten Änderungen außer Kraft.</p>	<p><u>§ 11 Inkrafttreten</u></p> <p><u>Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Calbe vom 12. 05.1998 einschließlich aller Änderungen außer Kraft.</u></p>

Änderung der Anlage 1

Einführung der Reinigungsklasse 4

Reinigungsklasse 4	Teilübertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümers nach §§ 2 und 3 der Straßenreinigungssatzung – Alle 2 Wochen maschinelle Straßenreinigung und Winterdienst durch die Stadt Calbe (Saale)
--------------------	---

Einführung folgender Straßen in die Reinigungsklasse 4:

- Dorfstraße, Friedensstraße, Rosenburger Weg und Siedlungsweg im Ortsteil Trabit.

Weiterhin wurde das Straßenverzeichnis wie folgt geändert:

- Brückenstraße wird gestrichen, Baulastträger (Land Sachsen-Anhalt) ist für die Reinigung verantwortlich
- Verbindungsstraße zwischen Barbyer Straße und Rückseite Hochhaus Richtung Lessingstraße 52/54 (nur befestigter Teil) von Reinigungsklasse 2 in Reinigungsklasse 0
Der Wohnblock wurde abgerissen
- Verbindungsstraße zwischen Erich-Weinert-Straße 3 und 4 und dem Wohnblock Erich-Weinert-Straße 10-12 von Reinigungsklasse 2 in Reinigungsklasse 0
Der Wohnblock wurde abgerissen.
- Heger vom Mühlengraben zur Fähre wird erweitert bis Rathaus und von Reinigungsklasse 1 in Reinigungsklasse 2
Neue Asphaltierung macht eine regelmäßige Reinigung erforderlich.
- Heger vom Mühlengraben bis Silberbrücke von Reinigungsklasse 1 in Reinigungsklasse 2
Neue Asphaltierung macht eine regelmäßige Reinigung erforderlich.
- Kleine Fischerei (Asphaltierte Straße bis 29a) wird neu in die Reinigungsklasse 2 aufgenommen.
Neue Asphaltierung macht eine regelmäßige Reinigung erforderlich.
- Martin-Andersen-Nexö-Straße „(Außer des Teils der Sackgasse)“ wird gestrichen, da eine Reinigung erfolgt.

Anlagenverzeichnis:

Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Calbe (Saale) (Straßenreinigungssatzung)

Finanzielle Auswirkungen der Vorlage		<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Pflichtaufgaben <input checked="" type="checkbox"/>	Freiwillige Aufgaben <input type="checkbox"/>		
Veranschlagung im laufenden Haushaltsjahr		<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Ergebnisplan <input checked="" type="checkbox"/>	Finanzplan/ Investitionstätigkeit <input type="checkbox"/>		
Veranschlagung im Finanzplan		<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Bemerkungen	Unterschrift Kämmerei		